
Informationen Verordnungsmanagement, Stand: September 2025

Arzneimittel zur Tabakentwöhnung sind im Rahmen von evidenzbasierten Programmen GKV-Leistung

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) wurde 2021 für Versicherte mit schwerer Tabakabhängigkeit ein Anspruch auf Versorgung mit Arzneimitteln zur Tabakentwöhnung im Rahmen von evidenzbasierten Programmen zulasten der GKV eingeführt. Am 20. August 2025 sind die entsprechenden Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) und deren Anlagen zur Umsetzung dieses Anspruchs in Kraft getreten.

Die wichtigsten Inhalte des Beschlusses sind im Folgenden dargestellt.

Anspruchsvoraussetzungen

Im neuen § 14 a der Arzneimittel-Richtlinie werden die Voraussetzungen erläutert, unter denen eine Versorgung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln zur Tabakentwöhnung im Rahmen von evidenzbasierten Programmen zur Tabakentwöhnung zulasten der GKV möglich ist. Die Verordnungsvoraussetzungen sind, auch soweit sie auf Angaben der Versicherten beruhen, zu dokumentieren.

1. Nachweis einer schweren Tabakabhängigkeit

- Vorliegen der Diagnose F17.2 „Psychische und Verhaltensstörungen durch Tabak: Abhängigkeitssyndrom“ auf der Grundlage der Kriterien nach ICD-10-GM
 - in Verbindung mit
- Selbsteinschätzung des Versicherten mithilfe des Fagerströmtests für Zigarettenabhängigkeit, aus dem sich ein Punktwert von mindestens 6 ergibt
 - **oder**
- wenn trotz bestehender Risikokonstellationen des Versicherten (zum Beispiel COPD/Asthma, kardiale oder kardiovaskuläre Erkrankungen, Schwangerschaft) eine Abstinenz nicht gelingt

2. Nachweis der Teilnahme an einem evidenzbasierten Programm

- § 14 a der Arzneimittel-Richtlinie in Verbindung mit Anlage IIa führt die allgemeinen und spezifischen Anforderungen an entsprechende Programme auf
- Die Einschreibung oder Anmeldung zu einem Tabakentwöhnungsprogramm ist gegenüber dem Arzt glaubhaft zu machen.
 - Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) weist darauf hin, dass bei Teilnahme an einem Präventionsprogramm der Krankenkassen nicht geregelt sei, dass Versicherte eine Teilnahme- oder Anmeldebescheinigung erhalten. Daher könne die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung zur Absicherung der Ärzte vor Verordnung der Arzneimittel nicht gefordert werden.

3. Verordnungsfähige Arzneimittel zur Tabakentwöhnung

- Versicherte haben Anspruch auf eine einmalige Versorgung mit Arzneimitteln in Verbindung mit evidenzbasierten Programmen zur Tabakentwöhnung.
- Nach Ablauf einer Therapiedauer von drei Monaten ist die Zweckmäßigkeit der weiteren Verordnung von Arzneimitteln zur Tabakentwöhnung durch den behandelnden Arzt zu prüfen. Bei Unverträglichkeit des zuerst verordneten Arzneimittels zur Tabakentwöhnung gilt die Umstellung auf ein neues Arzneimittel zur Tabakentwöhnung als Teil der begonnenen Behandlung.
- Eine erneute Versorgung ist frühestens drei Jahre nach Abschluss einer vorhergehenden Behandlung möglich.
- Verordnet werden können gemäß Anlage IIa zur Arzneimittel-Richtlinie nur die Wirkstoffe Nicotin und Vareniclin:

Wirkstoff	Fertigarzneimittel (apothekenpflichtig)	Kombination von Arzneimitteln
Nicotin	alle marktverfügbaren Arzneimittel, sämtliche Wirkstärken	Kombination mit Vareniclin-haltigen Arzneimitteln ausgeschlossen; Kombination der Arzneimittel aus Spalte 2 untereinander möglich, sofern es sich um die Kombination eines Arzneimittels in der Darreichungsform „Transdermales Pflaster“ mit einer weiteren Darreichungsform handelt
Vareniclin	alle marktverfügbaren Arzneimittel, sämtliche Wirkstärken	Kombination mit Nicotin-haltigen Arzneimitteln ausgeschlossen

Auszug Anlage IIa zur Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses, modifiziert

Hinweis zur Anlage II (Lifestyle-Arzneimittel)

Die Anlage II zur Arzneimittel-Richtlinie wurde entsprechend der Neuregelung angepasst. Die dort als Arzneimittel zur Behandlung der Nikotinabhängigkeit aufgeführten Wirkstoffe Bupropion und Cytisin sind weiterhin von der Verordnung zulasten der GKV ausgeschlossen. Außerdem wird klargestellt, dass auch die Wirkstoffe Nicotin und Vareniclin weiterhin als sogenannte Lifestyle-Arzneimittel nicht zulasten der GKV verordnungsfähig sind, sofern sie nicht zur Tabakentwöhnung im Rahmen von evidenzbasierten Programmen angewendet werden.

Der vollständige Beschluss und die tragenden Gründe sind abrufbar unter [>> Richtlinien >> Arzneimittel-Richtlinie \(auch Anlage IIa\)](http://www.g-ba.de)

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvsda.de

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7437/ 7438

Fax: 0391 627 - 87 2000